

VdF NRW | Windhukstraße 80 | 42277 Wuppertal

Ihnen schreibt Ralf Fischer
Vorsitzender AK Recht

Telefon 0202 317712-00
Telefax 0202 317712-600

E-Mail ralf.fischer@vdf.nrw
Internet www.vdf.nrw

| | | | |
|---------------------------------|---------------|----------------------|---------------------------|
| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen | Name Ralf Fischer | Datum 2. Dezember 2020 |
|---------------------------------|---------------|----------------------|---------------------------|

Einsatzleitung und Führungsstruktur einer Freiwilligen Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften

Die von Ihnen aufgeworfenen Fragen werden immer wieder in unterschiedlichen Nuancen gestellt. Weder in rein ehrenamtlichen Freiwilligen Feuerwehren noch in Freiwilligen Feuerwehren mit hauptamtlichen Kräften, darf es hinsichtlich der Einsatzleitung und der Führungs- und Unterstellungsbefugnisse zu Unklarheiten kommen. Dies geschieht im letzteren Fall nur, wenn man zwischen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Einsatzkräften unnötigerweise differenziert und die Frage nach Führungsbefugnissen in erster Linie am Dienstgrad festmacht.

Nach § 26 FSHG leitet der von der Gemeinde bestellte Einsatzleiter die Abwehrmaßnahmen. Die Bestellung der jeweiligen Einsatzleiter ist ureigene Aufgabe des Leiters der Feuerwehr (Schneider FSHG § 26 Anm. 3.1). Dies geschieht am besten in der Alarm- und Ausrückeordnung. Für die Frage, wer an einer Einsatzstelle Vorgesetzter ist, ist in erster Linie die ihm vom Leiter der Feuerwehr zugewiesene Funktion und erst hilfsweise seine Qualifikation oder sein Dienstgrad entscheidend. Die von Ihnen angesprochene Maßgabe, dass die ranghöchste Qualifikation die Einsatzleitung übernimmt, gibt es so nicht. Es ist immer nur eine Hilferwägung für den Fall, dass keine Regelung getroffen wurde oder der vorgesehene Einsatzleiter noch nicht vor Ort ist (Fischer, Rechtsfragen beim Feuerwehreinsatz Kap. 4.1). Einsatzleiter ist, wer durch seinen Vorgesetzten in eine Führungsposition eingesetzt wurde und in dieser Führungsposition mit der Einsatzleitung beauftragt ist und bei der Einsatzdurchführung keiner höheren Führungsebene unterstellt wurde (Fischer a.a.O.; Klösters, Führung in der Feuerwehr 2.5.3.2). Die Funktion Einsatzleiter ist nicht an eine bestimmte Führungsebene gebunden (Klösters a.a.O.).

In dem von Ihnen beschrieben und offensichtlich nicht gewünschten Fall, dass der ehrenamtliche Zugführer, der gleichzeitig im hauptamtlichen Dienst steht, die Einsatzleitung übernimmt, können Sie eine andere Regelung in der AAO bestimmen.

Inwieweit solche Festlegungen in Ihrer Gemeinde sinnvoll sind, kann von hier ebenso wenig beurteilt werden, wie die von Ihnen angedachte Lösung, hauptamtlichen Kräften die Funktion des ehrenamtlichen Löschzugführers zu verwehren.

Grundsätzlich ist es denkbar, dass ein ehrenamtlicher einem hauptamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr vorgesetzt ist, wie auch umgekehrt und zwar ohne Rücksicht auf den Dienstgrad oder die erworbene Qualifikation. Es kommt allein auf die Funktion an, die wahrgenommen wird. Und diese liegt -wie oben bereits ausgeführt- allein an der jeweiligen Bestimmung durch den Leiter der Feuerwehr. So gibt es auch Fälle in denen ein Stadtbrandinspektor mit Qualifikation F VI lediglich noch Gruppenführer ist. Er ist dann seinem Zugführer eindeutig unterstellt. Wenn bei Ihnen umgekehrt eine hauptamtliche Kraft gleichzeitig ehrenamtlicher Zugführer ist, ist er in dieser Funktion- soweit Sie keine anderweitige Regelung im Sinne des § 26 FSHG getroffen haben- der hauptamtlich tätigen Einsatzkraft weisungsbefugt, auch wenn dieser ansonsten sein Vorgesetzter ist. Es liegt natürlich auf der Hand, dass eine solche Konstellation konfliktträchtig ist und hier eine Regelung durch den Leiter der Feuerwehr im Rahmen seiner Organisationshoheit geboten ist.

Zu Ihren weiteren Fragen:

Welche rechtlichen Folgen könnte es haben, wenn der Zugführer aufgrund seiner Funktion im Hauptamt (bspw. Angriffstrupp oder Drehleitermaschinist) nicht der Funktion des Einsatzleiters nachgehen kann und die Einsatzstelle vom Wachabteilungsführer (B III Qualifikation) geführt wird?

Antwort:

Keine. Dies liegt in der Organisationshoheit des Leiters der Feuerwehr.

Wie sieht es bei Fehlentscheidungen des beruflichen Gruppenführers aus?

Antwort:

Wie bei anderen Fehlentscheidungen auch. Diese können eine zivil- oder strafrechtliche Haftung auslösen (vgl. Fischer, Kap. 8). Im Übrigen ist jede Einsatzkraft befugt und beim entsprechenden Fachwissen auch verpflichtet, den Einsatzleiter auf Fehleinschätzungen oder Fehlentscheidungen hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen aus Wuppertal
Verband der Feuerwehren in NRW e. V.

i. A. Ralf Fischer
Vorsitzender AK Recht